

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 23.06.20
 Stadtbauamt Engen

Engen, 10.06.20

**Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplan "Hinter Kirchen" Engen-Bargen
 zu der Offenlage von 07.11.19 bis 09.12.19**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Zu dem obengenannten Bebauungsplan nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Brandschutz	Gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ist eine Löschwassermenge von 48m³/h für einen Zeitraum von 2h vorzuhalten. Es dürfen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300m um das Gebäude angesetzt werden. Der am nächsten gelegene Hydrant darf sich in einer maximalen Entfernung – gemessen Luftlinie zwischen dem Gebäude und der nächsten Entnahmestelle – von 75 m befinden (§2 LBOAVO). Der maximale Abstand zwischen zwei Hydranten sollte demnach meist unter 150 m betragen.	Wird zur Kenntnis genommen. Einen Lageplan mit den geplanten Hydranten im neuen Baugebiet haben wir mit Schreiben 05.11.19, mit der Bitte um Weiterreichung an das Amt für Brandschutz, eingereicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Immissionsschutz	Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festlegungen zum o. g. Planungsvorhaben ist korrekt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	Es wird auf die Stellungnahme vom 12.09.2019 verwiesen. Diese lautete wie folgt: In der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg sind die Flächen weitgehend als Vorrangflur Stufe II dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen, z.B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten ausgeschlossen bleiben. Wir bitten Sie dies bei Ihrer Abwägung zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es ist bewusst, dass mit Inanspruchnahme von Bauland Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. In Engen und Ortsteilen stehen keine Bauflächen mehr zur Verfügung. Die Anzahl und Größe von Baulücken Innerorts ist gering. Zudem lassen sich einzelne Flächen nicht entwickeln, da die Eigentümer nicht verkaufsbereit sind und nicht selber bauen wollen. Weiterer Bedarf an Bauplätze ist allerdings gegeben. Die Regierung hat für diese momentane Situation der Wohnungsnot den § 13 b BauGB erlassen, um unter bestimmten Voraussetzungen weiteres Bauland schaffen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Aufstellung des Bauleitplanes in der vorgelegten Fassung.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Es bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten. <u>1. Abwassertechnik:</u> Die Entwässerungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.	1. Wird zur Kenntnis genommen. Das Benehmen wird rechtzeitig vor Baubeginn dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, vorgelegt.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		<u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung:</u> Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIB das rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Brächle, den Tiefbrunnen Oberwiesen und die Bitzenquelle. <u>3. Altlasten:</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt. <u>4. Bodenschutz:</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. <u>5. Oberirdische Gewässer:</u> Aufgrund der Hanglage ist bei Starkregenereignissen im Plangebiet mit wild abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen. Hierfür sind entsprechende Schutzvorkehrungen im Rahmen der Erschließung zu treffen und im Bebauungsplan festzuschreiben. Auf den Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) wird hingewiesen.	2. Wird zur Kenntnis genommen. 3. Wird zur Kenntnis genommen. 4. Wird zur Kenntnis genommen. 5. Wird zur Kenntnis genommen.	2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Es wird angeregt im schriftlichen wie auch im zeichnerischen Teil den Titel jeweils um die Gemarkung zu ergänzen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass der Titel des zeichnerischen Teils von dem Titel des schriftlichen Teils des	Die Bezeichnungen in den Planunterlagen werden vereinheitlicht.	Die Bezeichnungen in den Planunterlagen werden vereinheitlicht.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		Bebauungsplans abweicht. Gleiches gilt bei den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan. Im Einzelnen ist folgendes festzustellen: Es ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom Bebauungsplanentwurf „Hinter Kirchen“ – Engen sowie im Gestaltungsplan von Örtliche Bauvorschriften „Hinter Kirchen“, Engen – Barga die Rede. Im schriftlichen Teil des Bebauungsplans wird Bebauungsplan „Hinter Kirchen“ Engen-Barga geschrieben.		
9	Bürgermeisteramt Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen liegen keine Einwände oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10	Bürgermeisteramt Emmingen-Liptingen, Schulstr. 8, 78576 Emmingen-Liptingen	Die Gemeinde Emmingen-Liptingen verzichtet darauf, Einwände oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	Stadt Singen, Hohgarten 2, 78207 Singen	Die Stadt Singen hat keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	1 Bürger vertreten durch Anwalt	In oben genannter Sache haben die Mandanten uns mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und kann auf Verlangen nachgewiesen werden. Grund unserer Beauftragung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hinter Kirchen“ Engen-Barga. Hier hat unser Mandant bereits Einwände vorgetragen, auf welche Sie mit		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		Schreiben vom 05.11.2019 reagiert haben. Sämtliche Einwendungen wurden in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für den Gemeinderat am 22.10.2019 unter der Rubrik „Beschluss“ mit dem Hinweis „wird zur Kenntnis genommen“ behandelt. Ein inhaltliches Auseinandersetzen mit den Einwendungen erfolgt in keiner Weise. In Ergänzung zu den Einwendungen, auf welche ich mich vollinhaltlich beziehe, sind folgende weitere Gesichtspunkte als Einwendungen zu berücksichtigen: 1. Die für die Bebauung vorgesehene zu verwendende Fläche ist deutlich zu groß. Ein entsprechender Bedarf an Bauland ist nicht vorhanden um im Übrigen auch nicht konkret untersucht worden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich Hinterbildstraße sowie Auf der Steig freie Bauplätze vorhanden sind. Zunächst sollten die bereits ausgewiesenen Plätze genutzt werden.	Dem Gemeinderat wurde die Abwägung (Anlage 1) rechtzeitig vor Gemeinderatssitzung vorgelegt. Am Sitzungstag wurden die Abwägungen zum Bebauungsplan „Hinter Kirchen“ komplett erläutert und vorgetragen. Ein inhaltliches Auseinandersetzen mit den Einwendungen erfolgte vollumfänglich. 1. Der Ortsteil Barga hat 256 Einwohner und in den letzten Jahren eine stabile und stetige Entwicklung aufzuzeigen. Es wurden an mehreren Stellen Bestandsgebäude umgebaut oder erweitert. Gleichzeitig wurden Baulücken geschlossen. Um diese Entwicklung aufrecht zu halten und damit sicher zu stellen, dass der Ort den notwendigen Zuzug erfährt, wurde beschlossen das Baugebiet mit 4 Bauplätzen auszuweisen. Noch bestehende Baulücken können derzeit durch die Eigentumsverhältnisse nicht entwickelt werden. Somit bietet das Baugebiet eine Alternative. Bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung bezüglich Grundfläche und Geschossfläche blieb die Planung im Übrigen deutlich hinter den Vorgaben des § 17 BauNVO zurück.	Dem Gemeinderat wurde die Abwägung (Anlage 1) rechtzeitig vor Gemeinderatssitzung vorgelegt. Am Sitzungstag wurden die Abwägungen zum Bebauungsplan „Hinter Kirchen“ komplett erläutert und vorgetragen. Ein inhaltliches Auseinandersetzen mit den Einwendungen erfolgte vollumfänglich. 1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		2. Die Bebauung führt zu einem höheren Verkehrsaufkommen. Sie verschärft insbesondere die bereits bestehende Problematik im Ortsteil. Insbesondere der kirchliche Gemeindebetrieb führt bereits jetzt durch eine Verkehrsbelastung, welche durch nicht ausgewiesene Parkplätze und Anfahrmöglichkeiten verschärft wird.	2. Das Verkehrsaufkommen im Bürglenweg ist durch die Anlieger geprägt. Dazu kommt ein saisonaler landwirtschaftlicher Verkehr und einzelne Gottesdienste in der örtlichen Kirche. Für die Kirche bestehen keine Stellplätze – das ist richtig. Diese Situation ist der planenden Gemeinde bekannt. Dem durch das kleine Baugebiet ausgelösten Mehrbedarf an Flächen für den ruhenden Verkehr wurde so begegnet, dass die Verpflichtung zur Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf 1,5 pro Wohneinheit erhöht wird. Diese Stellplätze sind innerhalb des Baugebiets auf den jeweiligen Baugrundstücken nachzuweisen. Da die außerhalb des Bebauungsplanes liegende Kirche keine überregionale Bedeutung hat – wie beispielsweise eine Wallfahrtskirche – handelt es sich bei den Kirchgängern vorwiegend um Anwohner des Ortes. Mit im Durchschnitt 2-5 Beerdigungen und Taufen zusammen kann hier von einem seltenen Ereignis gesprochen werden. Der Gottesdienst, welche alle zwei Wochen stattfindet, deutet auf die rein lokale Bedeutung. Das hierbei entstehende Verkehrsaufkommen scheint damit vertretbar.	2. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.
		3. Die Bebauung stellt offensichtlich keine Ortsabrundung dar. Sie führt zu einer weitergehenden Ausweitung des bebauten Ortsbereiches.	3. Das Baugebiet schließt sich gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die vorliegende Planung unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an und erweitert diesen um zwei Grundstückstiefen.	3. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		4. Die Verpflichtung zu sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde bei der Planung nicht beachtet. 5. Die Entwässerungssituation wurde bei der Planung nicht beachtet. Es steht zu erwarten, dass durch die versiegelten Flächen insbesondere auf das Grundstück unserer Mandanten Wasser abgeleitet wird, welches zu Schäden führen wird. Diese Thematik wird insbesondere dadurch verstärkt, da das Planungsgebiet höher liegt als das Grundstück unserer Mandanten und zu diesem ein Gefälle aufweist.	4. Um der Situation gerecht zu werden, wird gerade keine hohe Dichte angestrebt sondern es erfolgt ein angemessener Übergang in den Außenbereich mit einer durchgrünten Einfamilienhausbebauung. 5. Durch die Bebauung –die soeben noch gerügt wurde- wird die Geländesituation nicht wesentlich verändert und eine Versickerung der Niederschläge weiterhin auf den künftigen Bauplätzen möglich. Im Übrigen regeln das Wassergesetz und Nachbarrecht die Zulässigkeit der Einwirkung von Oberflächenwasser auf Nachbargrundstücke. Das Ursprungsgelände steigt oberhalb des Grundstücks des Mandanten gleichmäßig mit einem Gefälle von ca. 14 % an. Nach Nordosten flacht die Wiese leicht ab, bleibt aber hangig bis zum Wald. Schon damit ist nicht auszuschließen, dass bei Starkregenereignissen Oberflächenwasser über die Grundstücke fließt, das nach dem Nachbarrecht der Unterlieger hinnehmen muss. Durch eine Bebauung des Grundstücks Flst Nr. 1579 verbessert sich die Situation aus folgenden Gründen: - Es wird eine Straße gebaut die über das öffentliche Kanalnetz entwässert wird. - Durch die Straße wird das Grundstück gegliedert und somit eine mögliche Menge des Oberflächenwassers auf das Grundstück Flst Nr. 105 (ihres Mandanten) verringert.	4. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung. 5. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		6. In persönlicher Hinsicht sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten: Die verschlechterte Belüftung führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Belüftung des Grundstücks unseres Mandanten erfolgt über den bisher nicht bebauten Teil. Hier wird insbesondere auf die Umweltanalyse zum Bebauungsplan, hier Seite 7, verwiesen. Dort ist ausgeführt, dass die Luft aus dem Plangebiet in den Ortsbereich einfließt. Unüberprüft wird ausgeführt, dass die Zunahme der Schadstoffbelastung durch vermehrtes Verkehrsaufkommen keinen relevanten Umfang erreicht. Diese Behauptung ist nicht belegt. 7. Die Immobilie unserer Mandantschaft verliert durch die Bebauung an Wert. Bislang liegt diese	- Durch eine Bebauung auf der direkt angrenzenden Fläche verringert sich das direkt anfallende Oberflächenwasser, das auf versiegelten Flächen Niederschläge aufgefangen und abgeleitet werden müssen (Wassergesetz). 6. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Grundstücksnachbarn durch die geplante Bebauung wird für unwahrscheinlich gehalten, da es bei der Planung um eine durchgrünte Einfamilienhausbebauung handelt, die einen ausreichende Durchlüftung sicherstellt. Eine eigenständige Untersuchung hierzu liegt nicht vor, es ist mit dem nötigen Sachverstand – den wir der hier tätigen Anwaltschaft unterstellen – aber erkennbar, dass die bestehenden Bauten nicht vom Luftstrom abgeriegelt werden. Es erfolgt bereits landwirtschaftlicher Verkehr in den Außenbereich. Dass durch die Zunahme dieses Verkehrs infolge der durch den Bebauungsplan zugelassenen 4 Einfamilienhäuser die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, ist auszuschließen. Ein Beleg bei einem weiteren Verkehrsaufkommen für 4 Einfamilienhäuser ist nicht notwendig um zu erkennen, dass der Verkehr an der bestehenden Bebauung weit unter der Schwelle des nach der bisherigen Rechtsprechung zumutbaren liegen wird. 7. Die Planung ändert das bestehende Wohngebiet nicht, sondern erweitert es nur geringfügig	6. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung. 7. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		am Bebauungsrand mit entsprechendem Licht- und Belüftungseinfall. 8 Die baulichen Ausführungen auf dem Grundstück unserer Mandantschaft reichen in genehmigungsrechtlicher Hinsicht ohne jegliche Beanstandung direkt an die Grenze. Eine entsprechende Baulast ist eingezeichnet. 9. Das an das Grundstück unserer Mandantschaft heranreichende Neubaugebiet beeinflusst neben der Wertminderung auch die Le-	gig. Für das außerhalb des Polargebiets liegende Grundstück des angrenzenden Nachbarn werden keine Festsetzungen getroffen, die zu einer Wertminderung führen könnten. Dass auf nachbarlichen Grundstücken mit Bauvorhaben gerechnet werden muss, ist eine Situation, die im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen ist. Es besteht kein Anspruch eines Grundstückseigentümers darauf, dass seine benachbarten Grundstücke dauerhaft keiner baulichen Nutzung zugeführt werden. Ob die geplante Entwicklung von 4 Bauplätzen in der Nachbarschaft zu einer Veränderung des Grundstückswertes führt, ist eher spekulativ und überdies in diesem Zusammenhang jedenfalls städtebaulich bislang kein zu überprüfender Gesichtspunkt für eine städtebauliche Entwicklung. 8. Die Bebauung auf dem Nachbargrundstück des Einwenders reicht bis an die nördliche Grundstücksgrenze. Dies wurde bei der Planung erkannt und berücksichtigt. Die bestehende Baulast ist in die Planung nachrichtlich aufgenommen, sie ist bauordnungsrechtlich zu berücksichtigen. Ein Nachteil ist nicht zu erkennen. 9. Auch bei zwei Fahrzeugen pro Haushalt und einer durchschnittlichen Fahrzeugbewegung von 3 Fahrten, ergibt sich eine zusätzliche	nicht zu einer Änderung der Planung. 8. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung. 9. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		bensqualität der Wohnsituation. Dies wird besonders verstärkt durch die mit der Nutzung zwangsläufig einhergehende Bauphase des Angrenzergrundstücks. Die bereits angesprochene und prekäre Parksituation wird verschärft. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen 1,5 Stellplätze entsprechen nicht dem tatsächlichen Bedarf der aktuellen Nutzer. Insbesondere im ländlichen Bereich ist der öffentliche Nahverkehr nicht derart ausgebaut, dass eine Nutzung dazu führt, den Individualverkehr einzuschränken. Der ländliche Haushalt weist dementsprechend durchweg zwei Fahrzeuge, zum Teil auch einen höheren Fahrzeugbedarf auf. 10. Die Planung geht von nicht – tatsachenrelevanten Voraussetzungen aus. Durch die mögliche Firsthöhe auf dem Angrenzergrundstück mit einer maximalen Höhe von 9,50 m wird insbesondere die Nutzbarkeit des Grundstücks unserer Mandantschaft in erheblicher Weise beeinträchtigt. Die Bauausführung weist die Fenster, welche den notwendigen Lichteinfall für den Wohnbereich gewährleisten, in Höhe der Erdoberfläche aus. Insbesondere der Schattenwurf der zu erwartenden Gebäude führt dazu, dass Sonnenlicht, welches bislang ungehindert einfällt, so völlig ausgeschlossen wird.	Fahrzeugbewegung am Grundstück der Angrenzer von 24. Nach der Rechtsprechung ist etwa der 10fache Wert zumutbar. Die erfolgte Stellplatzerhöhung trägt dem zusätzlichen Aufkommen an ruhendem Verkehr in dem kleinen Baugebiet ausreichend Rechnung. Eine Beeinträchtigung des Einwenders durch ggfs. zusätzlichen ruhenden Verkehr über das jedem Eigentümer zuzumutende Maß hinaus ist nicht zu erwarten. 10. Das Baugebiet liegt im Norden-Osten des Flur 105, Bürglenweg 12. Eine Verschattung kann nur parziell und in den frühen Morgenstunden angenommen werden. Ein Schattenfall über den restlichen Tagesverlauf ist - nach den bisherigen Sonnenverlauf – ausgeschlossen. Da bei der späteren Bauausführung außerdem die bauordnungsrechtlich einzuhaltenden Abstandsflächen zu beachten sind, die eine ausreichende Belüftung und Belichtung gewährleisten, ist nicht mit Beeinträchtigungen des Einwenders zu rechnen. Weiterhin ist bei der bestehenden Bebauung	Planung. 10. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		11. Entsprechend gilt für die Belüftung im Hinblick auf die vorherrschende Westwind-Drift, so dass das nach Südwesten ausgerichtete Gebäude durch die Bebauung zusätzlich bezüglich des Luftaustausches negativ beeinträchtigt wird. Unsere Mandantschaft bewohnt die Immobilie als vierköpfige Familie, wobei hierzu die Tochter unserer Mandantschaft im Alter von 8 Jahren zählt. Weiterhin wird das Haus von Eltern unserer Mandantin im fortgeschrittenen Alter bewohnt. Hier geht eine besondere Gefährdung durch den zu erwartenden Baustellenverkehr einher. Die Zufahrt zum Baugebiet erfolgt durch die Erschließungsstraße unserer Mandantschaft. Neben dem hiermit einhergehenden Lärm wird über die gesamte Bauzeit eine erhebliche Verschmutzung der Straßen vorherrschen. Durch das vorstehende wird evident, dass die Unversehrtheit der Gesundheit sowie das Recht auf Eigentum beeinträchtigt.	eine Ausrichtung von Wohnräumen nach Norden und Osten untypisch – aber nicht bei einer Überplanung der angrenzenden Flächen maßgeblich zu berücksichtigen. Auf die Rechtsprechung zum Thema „Besonnung“ und „Aussicht“ sei verwiesen. 11. Die aufgeführte Argumentation stehen jedweder städtebaulichen Entwicklung entgegen und würden damit eine weitere Bebauung – wo auch immer – verhindern. Bezüglich einer angeblich mangelnden Belüftung sie auf obige Ausführung zur Belichtung verwiesen. Es ist nicht mit einer mangelnden Belüftung zu rechnen. Bauarbeiten auf Nachbargrundstücken sind im Rahmen der nachbarschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich hinzunehmen. Sie unterliegen zudem der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Näheres regelt das Zivilrecht. Die Einhaltung öffentlich-rechtlicher, insbesondere bauordnungsrechtlicher Vorgaben werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.	11. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		12. Ich habe Sie aufzufordern, mir eine Eingangsbestätigung des Schreibens zu übermitteln. Die Einwendungen im dargestellten Wortlaut sind den Mitgliedern des Stadtrats vollständig zur Stellungnahme zuzuleiten. Weiterhin beantrage ich die Erörterung und Beantwortung der Einwendungen im weiteren Verfahren sowie die Aufnahme der Einwendungen in die Stellungnahme der Gemeinde. Ich weise darauf hin, dass, insbesondere soweit neue Erkenntnisse eintreten, weitere Stellungnahmen und Einwendungen nicht ausgeschlossen sind.	12. Der Gemeinderat wird im Zuge der Abwägung umfangreich über die Anregungen unterrichtet. Auf die Stellungnahme der bereits vorliegenden Abwägung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Auch diese liegt dem Gemeinderat vor. Das Abwägungsergebnis wird den Einwendern immer schriftlich mitgeteilt.	12. Der Gemeinderat wird im Zuge der Abwägung umfangreich über die Anregungen unterrichtet. Auf die Stellungnahme der bereits vorliegenden Abwägung im Zuge der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen. Auch diese liegt dem Gemeinderat vor. Das Abwägungsergebnis wird den Einwendern immer schriftlich mitgeteilt.
13	Katholische Kirche	1. Vielen Dank für die Übersendung des Planes für die Grundstücksstreifen hinter Filialkirche St. Antonius Barga. Die Kirchengemeinde hat großes Interesse diesen Grundstücksstreifen zu erwerben. Der Stiftungsrat hat dazu bereits Zustimmung unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Erzb. Ordinariat Freiburg. Ist schon der Kaufpreis pro m² bekannt? Es könnte dann einen Beschluss im Stiftungsrat einholen bzw. beantragen werden. 2. Desweiteren haben wir wie bereits angekündigt großes Interesse daran die Filialkirche St. Antonius an das öffentliche Wasser- und Abwassernetz der Stadt Engen anzuschließen. Wir bitten Sie dies bei den weiteren Planungen zu	1. Wird zur Kenntnis genommen und beim Verkauf der Grundstücke berücksichtigt. Der Kaufpreis wird in einer der nächsten Sitzungen des Gemeinderates festgelegt. Über den Kaufpreis wird zu gegebener Zeit informiert. 2. Für den Anschluss an das öffentliche Netz sind die Stadtwerke Engen GmbH zuständig. Das Anliegen wurde bereits weitergeleitet.	1. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beim Verkauf der Grundstücke berücksichtigt. 2. Für den Anschluss an das öffentliche Netz sind die Stadtwerke Engen GmbH zuständig. Das Anliegen wurde bereits weitergeleitet.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Ergebnis der Abwägung/Beschluss
		berücksichtigen und uns rechtzeitig über die Planungen und zu erwartenden Kosten zu informieren.		